

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1892.

№ III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Februar 1892.

die Erweiterung der Uebereinkunft mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung wegen Vollstreckung der im hiesigen Lande zuerkannten Gefängnißstrafen und Korrektionsmaßregeln betreffend.

Nachdem die Königlich Sächsische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsregierung eine Vereinbarung über die Erweiterung und bez. Aenderung der im Jahre 1877 getroffenen Uebereinkunft wegen Vollstreckung der im hiesigen Fürstenthum zuerkannten Gefängnißstrafen und Korrektionsmaßregeln (Ges.-Samml. 1877 S. 63 ff.) getroffen haben, wird die diesfällige Ministerialerklärung, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern zu Dresden angegetauscht worden ist, im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 2. Februar 1892.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Starck.